Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2268

8.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2268 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2026

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete und Zonen, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten nur dann in die Union verbracht werden, wenn die betreffenden Drittländer oder Gebiete gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet sind.

(2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([2]) sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen von bestimmten Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. — im Falle von Wassertieren — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ([3]) wurden die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union von Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist, die in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallen. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften für diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.

(4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel zulässig ist.

(5) Kanada hat der Kommission insgesamt drei neue Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) des Subtyps H5N1 und H5 bei Geflügel in den Provinzen Manitoba und Alberta gemeldet, die jeweils am 23. September 2026 bzw. am 25. September 2026 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

(6) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission einen Ausbruch der HPAI des Subtyps H5N5 bei Geflügel auf der Isle of Lewis, Schottland, gemeldet, der am 2. Oktober 2026 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

(7) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission zwei neue Ausbrüche der HPAI des Subtyps H5 bei Geflügel in den Bundesstaaten Indiana und Minnesota gemeldet, die am 28. September 2026 bzw. am 30. September 2026 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

(8) Nach diesen jüngsten Ausbrüchen der HPAI haben die Veterinärbehörden Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um die betroffenen Betriebe herum eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.

(9) Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen über die Seuchenlage in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten sowie die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI nach diesen jüngsten HPAI-Ausbrüchen ergriffen haben.

(10) Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Angesichts der Tiergesundheitslage in den Gebieten, für die die Veterinärbehörden Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten Beschränkungen erlassen haben, sollte der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel aus den von den neuen Ausbrüchen betroffenen Gebieten in diesen Drittländern unter Berücksichtigung der Zeitpunkte, zu denen die Ausbrüche bestätigt wurden, ausgesetzt werden, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen. Daher sollten die Einträge für diese Drittländer in den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und in Teil 2 sowie die Tabelle in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 entsprechend geändert werden.

(11) Unter Berücksichtigung der neuen HPAI-Ausbrüche in Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.

(12) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.342 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.343, CA-2.344 und CA-2.345 angefügt:

„**CA** Kanada	CA-2.343	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		23.9.2026	
	CA-2.344		N, P1		23.9.2026	
	CA-2.345		N, P1		25.9.2026“	

ii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich wird nach der Zeile für die Zone GB-2.470 folgende Zeile für die Zone GB-2.471 angefügt:

„**GB** Vereinigtes Königreich	GB-2.471	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		2.10.2026“	

iii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.1419 folgende Zeilen für die Zonen US-2.1420 und US-2.1421 angefügt:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1420	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		28.9.2026	
	US-2.1421		N, P1		30.9.2026“	

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada werden nach der Beschreibung der Zone CA-2.342 die folgenden Beschreibungen der Zonen CA-2.343, CA-2.344 und CA-2.345 angefügt:

„Kanada	CA-2.343	Manitoba – Latitude 51.13, Longitude -96.95 The municipalities involved are: 3km PZ: Bifrost-Riverton and Riverton 10km SZ: Bifrost-Riverton, Riverton, Shorncliffe, and Washow Bay
	CA-2.344	Manitoba – Latitude 50.14, Longitude -97.53 The municipalities involved are: 3km PZ: Grosse Isle, Rockwood, Rosser and Woodlands 10km SZ: Rockwood, Rosser, Stonewall, Warren, and Woodlands
	CA-2.345	Alberta – Latitude 53.78, Longitude -110.12 The municipalities involved are: 3km PZ: Marwayne and Vermilion River 10km SZ: Marwayne, Tulliby Lake, Vermilion River“

ii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich wird nach der Beschreibung der Zone GB-2.470 die folgende Beschreibung der Zone GB-2.471 angefügt:

„Vereinigtes Königreich	GB-2.471	Ness, Isle of Lewis, Scotland, GB the area contained with a circle of a radius of 10 km, centred on WGS84 dec, coordinates Lat: N58.50 and Long: W6.25“

iii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Beschreibung der Zone US-2.1419 die folgenden Beschreibungen der Zonen US-2.1420 bis US-2.1421 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.1420	State of Minnesota Stearns 32 Stearns County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 94.7644249°W 45.7257142°N)
	US-2.1421	State of Indiana Jay 14 Jay County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 85.0130028°W 40.6217212°N)“

2. Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.342 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.343, CA-2.344 und CA-2.345 angefügt:

„**CA** Kanada	CA-2.343	POU, RAT	N, P1		23.9.2026	
		GBM	P1		23.9.2026	
	CA-2.344	POU, RAT	N, P1		23.9.2026	
		GBM	P1		23.9.2026	
	CA-2.345	POU, RAT	N, P1		25.9.2026	
		GBM	P1		25.9.2026“	

b) im Eintrag für das Vereinigte Königreich wird nach der Zeile für die Zone GB-2.470 die folgende Zeile für die Zone GB-2.471 angefügt:

„**GB** Vereinigtes Königreich	GB-2.471	POU, RAT	N, P1		2.10.2026	
		GBM	P1		2.10.2026“	

c) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.1419 folgende Zeilen für die Zonen US-2.1420 und US-2.1421 angefügt:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1420	POU, RAT	N, P1		28.9.2026	
		GBM	P1		28.9.2026	
	US-2.1421	POU, RAT	N, P1		30.9.2026	
		GBM	P1		30.9.2026“	